



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Iqony Fernwärme GmbH in Essen

Antrag der Iqony Fernwärme GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord durch den zusätzlichen Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 12 und 13

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 21.11.2023

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

Die Iqony Fernwärme GmbH betreibt am Standort Daniel-Eckardt-Str. 66 in 45356 Essen das Heizwerk Essen-Nord, über das die Spitzenlast des innerstädtischen Fernwärmenetzes der Stadt Essen bei zusätzlichen Bedarfen im Herbst und Winter abgedeckt wird. Das Fernheizwerk besteht im Wesentlichen aus den drei heizölbefeuerten Heißwasserkesseln 11, 12 und 13.

Die Iqony Fernwärme GmbH hat mit Datum vom 26.06.2023, zuletzt ergänzt am 23.08.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord durch den zusätzlichen Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 12 und 13 gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Ersatz der vorhandenen Ölbrenner durch Low-NOx-Erdgas/Heizöl-EL-Kombibrenner mit Rauchgaszirkulation an den Kesseln 12 und 13

Die Maßnahmen dienen dazu, die Kessel 12 und 13 für den alternativen Erdgasbetrieb zu ertüchtigen und gleichzeitig die Brennertechnik für den Heizöl EL Betrieb dem Stand der primären NOx-Minderungstechnik anzupassen. Die genehmigte Gesamt-Feuerungswärmeleistung von insgesamt 109,55 MW wird durch das Vorhaben nicht geändert.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Heizwerk Essen-Nord der Iqony Fernwärme GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 Spalte 2 Buchstabe „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.



Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Der Standort des Vorhabens liegt im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB in einem bisher schon industriell genutzten Gebiet, der dort eine Fläche für ein Spitzenheizwerk festsetzt. Das Gelände wird unverändert wie bisher entsprechend der im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzungen genutzt.

Die geplanten Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Heizwerks Essen-Nord umgesetzt.

Für den Bereich des Bauvorhabens (Gasübergabestation und Verlegung einer neuen Gasleitung) wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen konfliktmindernden Maßnahmen werden umgesetzt.

Für den Betrieb der geänderten Anlage wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für alle betrachteten Komponenten die Irrelevanzkriterien gemäß Nr. 4.1 TA Luft durch die Gesamtzusatzbelastung eingehalten bzw. unterschritten werden. Somit ergeben sich durch die beantragten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen bei den luftgetragenen Schadstoff-Emissionen und Immissionen.

Hinsichtlich der Stickstoffdepositionen und Säure-Einträge wurde in der Immissionsprognose gemäß TA Luft ermittelt, dass sich die Immissionsbeiträge der Anlage gegenüber dem jetzigen Zustand nur geringfügig erhöhen und unterhalb des jeweiligen Abschneidekriteriums in den nächstgelegenen FFH-Gebieten liegen. Somit liegen keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens und folglich ist eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit einer Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wurden die von dem geänderten Heizwerk ausgehenden Geräuschemissionen und die resultierenden Geräuschimmissionen an der angrenzenden Wohnbebauung ermittelt und beurteilt.



Demnach ist sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit von keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte auszugehen.

Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Wasser- und Abwasserwirtschaft ergeben sich nur geringfügige Änderungen. Die Niederschlagswasser-Entwässerung erfolgt unverändert wie bisher durch Versickerung an Ort und Stelle bzw. über die bestehende Straßenkanalisation.

Durch den Betrieb der geänderten Anlage ergeben sich nur geringfügige Änderungen beim zusätzlichen Anfall von Abfall, die entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

Eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet umgesetzt wird. Die neue Erdgasleitung auf dem Betriebsgrundstück wird unterirdisch verlegt, so dass keine bisher unverbauten Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Eignung der geplanten Umbaumaßnahmen wurde von einem Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geprüft. Die Bewertung ergab, dass die Gewässerschutzanforderungen erfüllt werden. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Das Betriebsgelände des Heizwerks Essen-Nord liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Das Heizwerks Essen-Nord unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Die neue Erdgasversorgungsanlage mit einer Gesamtmenge an Erdgas von nicht mehr als 13 kg fällt gemäß Nr. 4 des Anhangs I der Störfallverordnung ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.



Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz

